

# Informationen zu Prüfungseinsichten

Stand: 31.08.2018

## Allgemeines

Dieses Dokument soll die Rechtslage zu Prüfungseinsichten kurz und möglichst verständlich zusammenfassen.

Das Recht auf Einsicht stützt sich im Wesentlichen auf deine Prüfungsordnung (kurz PO) und auf § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (kurz LVwVfG). Du hast das Recht, innerhalb eines Jahres Einsicht in deine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

Als Prüfungen zählen alle Prüfungsleistungen inklusive mündlicher Prüfungen, schriftlicher Prüfungen, Lehrveranstaltungs begleitender Prüfungen und Abschlussarbeiten sowie benotete Studienleistungen.

Sollte keine Information zur Einsichtnahme erfolgen, kannst du einfach formlos bei deinem Prüfer oder dem Vorsitzenden deines Prüfungsausschusses einen Antrag auf Einsichtnahme stellen. Eine gesonderte Begründung ist hierfür nicht notwendig. Einen Antrag kannst du ebenfalls stellen, solltest du den angebotenen Termin aus triftigen Gründen nicht wahrnehmen können.

Bei der Einsicht ist dir ausreichend Zeit und Platz zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss die Bewertung nachvollziehbar sein. Dies kann zum Beispiel durch eine sachkundige Person oder durch aussagekräftige Korrekturbemerkungen auf der Prüfung passieren.

Im Zuge der Einsicht ist dir zudem der Notenschlüssel als prüfungsrechtliche Rahmenbedingung bekanntzugeben.

## Bevollmächtigung

Solltest du zum Zeitpunkt der Einsicht nicht anwesend sein können, z.B. wegen eines Auslandsemesters, hast du das Recht, einen Vertreter zur Einsicht in deine Prüfungsunterlagen zu schicken. Dieses Recht begründet sich auf §14 LVwVfG.

Unbedingt notwendig hierfür ist aber eine vorliegende schriftliche Vollmacht. Eine Beispielvollmacht findest du auf unserer Homepage.

## Kopien und Notizen

Im Rahmen des sogenannten Überdenkensverfahrens hast du die Möglichkeit, dich mit konkreten Hinweisen bezüglich einer möglichen Fehlerkorrektur an deinen Prüfer zu wenden.

Haftungsausschluss

Verbindliche Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen. stuvvus haftet nicht für die Inhalte dieses Informationsblattes.

Nur wenn du solche konkreten Hinweise vorbringst, ist der Prüfer verpflichtet, die Bewertung der Prüfung zu überdenken und sich mit deinen Einwänden auseinanderzusetzen.

Solche Einwände hervorzubringen setzt voraus, dass du dich ausreichend lange und ausführlich mit deiner Prüfung beschäftigen konntest. Für dich bedeutet das, dass du dir während der Einsicht beliebig Notizen machen darfst!

Sofern du nach der Einsichtnahme ein Überdenkungsverfahren oder die Einlegung eines Widerspruchs anstrebst, kannst du auch eine Kopie deiner Prüfungsunterlagen anfordern, um deinen Antrag zu begründen. Dazu zählen in der Regel die Prüfungsaufgaben als auch deine Lösungen. Eine Vorlage zur Anforderung einer Kopie findest du ebenfalls auf unserer Homepage.

Die Anfertigung einer Kopie kann nur untersagt werden, wenn du kein berechtigtes rechtliches Interesse am Erhalt der Kopie, z.B. nach Ablauf der Widerspruchsfrist (z.B. Prüfungen aus vergangenen Semestern) oder bei Anfechtung aufgrund der äußeren Umstände, hast oder der Prüfer ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen nachweisen kann.

Dazu zählt **NICHT**, dass die Prüfungsaufgaben später nochmal verwendet werden sollen.

## Widerspruch

Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kannst du gegen den Bescheid der Notenbekanntgabe Widerspruch einlegen. Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung oder erfolgt die Bekanntgabe der Note auf andere Art und Weise, verlängert sich die Frist auf 1 Jahr ab Bekanntgabe der Note.

Das Prüfungsamt versendet in der Regel einmal pro Semester schriftliche Bescheide über Prüfungsleistungen mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Bitte beachte, dass eine Verschlechterung deines Prüfungsergebnisses im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens aus Gründen der Chancengleichheit nicht zulässig ist, soweit sie auf einer Änderung des Bewertungssystems oder einem Nachschieben beliebiger Gründe beruht.

Das bedeutet, sollte der Prüfer zu deinen Gunsten einen Fehler gemacht haben, diesen bei der Zweitkorrektur dann aber bemerken und beheben und somit deine Note verschlechtern, ist dies zulässig.

## Kontakt

Solltest du weitere Fragen oder Probleme haben, wende dich gerne an uns unter:

[pruefungseinsicht@stuvvus.uni-stuttgart.de](mailto:pruefungseinsicht@stuvvus.uni-stuttgart.de)

Homepage: [stuvvus.uni-stuttgart.de/pruefungseinsicht](http://stuvvus.uni-stuttgart.de/pruefungseinsicht)